

RS OGH 1998/7/7 5Ob4/98v, 5Ob183/09m, 5Ob207/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

WEG idF 3.WÄG §19 Abs1

WEG 2002 §28 Abs1 Z1

WEG 2002 §32

Rechtssatz

Unabhängig davon, ob bestimmte Arbeiten an allen gleichartigen allgemeinen Teilen des Hauses (hier: Türen und Fenster) notwendig sind oder nur in bestimmten Bereichen, haben alle Miteigentümer die entstandenen Kosten im Verhältnis ihres Miteigentumsanteiles zu tragen, und zwar auch dann, wenn zB im Bereich eines bestimmten Miteigentümers derartige Arbeiten gerade zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/98v
Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 4/98v
- 5 Ob 183/09m
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 183/09m
Auch; Beisatz: Eine Balkontüre gehört zur Außenhaut des Gebäudes und damit zu den allgemeinen Teilen der Liegenschaft. (T1)
- 5 Ob 207/10t
Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 207/10t
Auch; Beisatz: Auf die örtliche Beschränkung des Sanierungsbedarfs kommt es mangels abweichender Abrechnungseinheiten im rechtlichen Sinn nicht an. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110497

Im RIS seit

06.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at